

Europäische Rechtsformen

Von Sebastian Korts, RA, FAStR, FAHuGR, MBA, M.I.Tax,
Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Wahl einer ausländischen Rechtsform

Frage:

Die britische Limited machte in den letzten Jahren der deutschen GmbH Konkurrenz. Doch trotz der Vorteile, die sich durch die geringen Gründungskosten ergeben, gibt es auch deutliche Nachteile wie Aufwand und Umgang mit dem britischen Gesellschaftsrecht/Kosten für Übersetzung/mangelnde Kreditwürdigkeit bei deutschen Banken usw. Für welche Gründer/Unternehmer ist die Wahl einer ausländischen Rechtsform tatsächlich sinnvoll?

Antwort:

Die Wahl einer ausländischen (nationalen) Rechtsform ist tatsächlich nur für solche Unternehmen sinnvoll, die in dem entsprechenden Ausland tätig sind oder sein wollen. Der Aufwand, die ausländischen Pflichten, die mit der Gründung und dem Betreiben einer ausländischen Rechtsform verbunden sind, kennen zu lernen und zu erfüllen (was idR die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt oder Steuerberater erfordert) muss dem Nutzen entsprechen, der durch die Verwendung der ausländischen Rechtsform erzielt wird oder erzielt werden soll.

Die Europäischen Rechtsformen

Frage:

Neben der Möglichkeit, sein Unternehmen mit einer ausländischen Rechtsform zu gründen, gibt es auch europäische Rechtsformen. Worum handelt es sich dabei? Welche gibt es bereits? Welche sind in Planung?

Antwort:

Die Europäischen Gesellschaftsformen sind supranationale Gesellschaftsformen, die der Vereinfachung der grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeiten innerhalb der EU dienen sollen. Die einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für diese europäischen Gesellschaften sind meist durch eine Europäische Verordnung als Grundgerüst geregelt und in allen Mitgliedstaaten gleich. Durch die in den Verordnungen zusätzlich enthaltene Verweisung auf die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten erhalten die bis dahin gleichen europäischen Rechtsformen eine jeweilige nationale Ausprägung. Die europäischen Vorschriften gelten also für alle europäischen Gesellschaftsformen, gleich in welchem Mitgliedstaat die jeweilige Gesellschaft gegründet wird, während die jeweiligen nationalen Vorschriften nur für diejenigen europäischen Gesellschaften gelten, die in dem betreffenden Staat gegründet werden und dort ihren Sitz haben. Man kann also sagen, dass es bei jeder europäischen Gesellschaftsform so viele Unterformen gibt, wie es Mitgliedstaaten gibt. Denn jeder Mitgliedstaat gibt durch die eigenen nationalen Ausführungsvorschriften der in seinem Hoheitsgebiet ansässigen (eingetragenen)

europäischen Gesellschaften bestimmte nationale Besonderheiten mit, die sie von den europäischen Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten unterscheiden.

Es gibt als europäische Gesellschaftsformen bereits die *Societas Europaea* (SE), also die Europäische Aktiengesellschaft, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die *Societas Cooperativa Europaea* (SCE), also die Europäische Genossenschaft.

- Die SE

Das Ziel der Europäischen Aktiengesellschaft war die Schaffung einer europäischen Gesellschaft *sui generis*, um Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Gründung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft ohne die rechtlichen und praktischen Zwänge zu ermöglichen, die sich aus dem Bestehen einer Vielzahl verschiedener Rechtsordnungen innerhalb der EU ergeben. Die Bedeutung der Europäische Aktiengesellschaft ist insbesondere in einer Organisationsform für international organisierte und operierende Konzerne zu sehen, etwa als (Zwischen-)Holding-SE, als operative Konzerngesellschaft oder als europäischer Betriebsstättenkonzern oder als Tochter- bzw. Joint-Venture-SE zweier europäischer Unternehmen.

Die europäische Verordnung über das Statut der SE (die SE-Verordnung)¹ ist am 8. Oktober 2004 als in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares Recht in Kraft getreten. Die SE-Verordnung regelt nur Kernbereiche. Im Übrigen gibt es eine Verweisung auf das nationale Gesellschaftsrecht und auf das nationale Aktienrecht des jeweiligen Sitzstaates. Insbesondere beziehen sich diese Verweisungen auf die Erhaltung und Änderungen des Grundkapitals, die Wertpapiere der SE, die Gründung und das Registerverfahren sowie die Hauptversammlung.

Der deutsche Gesetzgeber hat am 22. Dezember 2004 das SE-Ausführungsgesetz² beschlossen, welches am 29. Dezember 2004 in Kraft getreten ist. Maßgebliche gesetzliche Grundlagen der deutschen SE (d.h. einer SE mit Sitz in Deutschland) sind demnach die europäische SE-Verordnung, das deutsche SE-Ausführungsgesetz und das deutsche Aktiengesetz (AktG). Für eine SE mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gelten dementsprechend die Normen der SE-Verordnung und des jeweiligen nationalen Ausführungsgesetzes und des jeweiligen nationalen Aktienrechts. Der Satzungssitz der deutschen SE muss mit deren Verwaltungssitz zusammenfallen und innerhalb der Gemeinschaft liegen. Es besteht die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung. Im Fall der Sitzverlegung wird die Existenz bzw. die Identität der Gesellschaft nicht tangiert. Man wird jedoch ausführen dürfen, dass nach der Sitzverlegung das andere nationale Aktienrecht greift und damit sich der Charakter ändert. Ihre eigene Rechtspersönlichkeit als juristische Person erwirbt die SE mit dem Datum der Registereintragung im Handelsregister des jeweiligen Sitzstaates, in Deutschland ist dies das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der europäischen Gemeinschaft (SE) ABIEG 2001 L 294/1.

² Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) v. 22.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3675 ff.

Gleichzeitig mit der SE-Verordnung wurde am 8. Oktober 2001 eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen AG³ geschaffen. Der EU-Rat hat ausdrücklich unter Hinweis auf die in den Mitgliedstaaten bestehende Vielfalt an Regelungen und Gepflogenheiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Beschlussfassung in Gesellschaften darauf verzichtet, ein einheitliches europäisches Modell der Arbeitnehmerbeteiligung in der SE zu schaffen. Die Sicherung bereits erworbener Rechte der Arbeitnehmer über ihre Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist fundamentaler Grundsatz und erklärtes Ziel der Arbeitnehmerbeteiligungsrichtlinie. Eine SE kann erst dann in das zuständige Register eingetragen werden, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer getroffen wurde oder wegen erfolglosen Ablaufs der Verhandlungsfrist eine Auffangregelung gilt. Die Arbeitnehmerbeteiligung bildet damit einen integralen Bestandteil der Verfassung einer SE.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Erlass des SE-Beteiligungsgesetzes⁴ die Umsetzung der europäischen Arbeitnehmerbeteiligungsrichtlinie in deutsches Recht verwirklicht. Das SE-Beteiligungsgesetz gilt für eine SE mit Sitz in Deutschland, sowie unabhängig vom Sitz der Gesellschaft für Arbeitnehmer der SE, die im Inland beschäftigt sind, sowie für beteiligte Gesellschaften (die Gründungsgesellschaften), Tochtergesellschaften und Betriebe der SE mit Sitz im Inland. Nationale gesetzliche Regelungen über die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen gelten für die SE zwar nicht (eine Ausnahme besteht bei der Gründung einer SE durch Umwandlung: Hier ist eine Minderung der bereits bestehenden Beteiligungsrechte nicht möglich), jedoch müssen aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters einer SE unterschiedliche Rechtslagen verschiedener Mitgliedstaaten, in denen SE-Arbeitnehmer beschäftigt sind, berücksichtigt werden.

- Die EWIV

Rechtsgrundlage der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung ist auf europäischer Ebene die Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)⁵, die am 1. Juli 1989 vollständig in Kraft getreten ist. Die EWIV-Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Auf nationaler Ebene wurde in Deutschland das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988⁶ geschaffen, welches am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz gilt für EWIV mit Sitz in Deutschland, soweit nicht die vorrangige EWIV-Verordnung gilt. Im übrigen sind die in Deutschland für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anzuwenden, also in erster Linie die einschlägigen Normen des Handelsgesetzbuches. Die „deutsche“ EWIV (d.h. die EWIV mit Sitz in Deutschland) gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB.

³ Richtlinie 2001/86/EG vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABIEG 2001 L 294/22.

⁴ Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) v. 22.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3675 ff.

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), Abl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1 ff.

⁶ Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz) vom 14. April 1988, BGBl. 1988, I Nr. 16 vom 22. April 1988, S. 514 ff.

Die EWIV soll der Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe dienen. Ihr Zweck besteht darin, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, um es ihnen zu ermöglichen, ihre eigenen Ergebnisse zu steigern. Die Betätigungen der EWIV haben insoweit Hilfscharakter, sie muss mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein und darf nicht an deren Stelle treten. Es darf keine Gewinnerzielung durch die EWIV beabsichtigt sein, von der EWIV erwirtschaftete Gewinne sind daher Gewinne der Mitglieder. Daher kann die EWIV selbst keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten oder selbst einen freien Beruf gegenüber Dritten ausüben. Die EWIV unterliegt aus diesem Grund bei ihrer Betätigung verschiedenen Beschränkungen:

- die EWIV darf keine Leitungsmacht gegenüber ihren Mitgliedern oder anderen Unternehmen ausüben,
- die EWIV darf keine Anteile an einem Mitgliedsunternehmen halten,
- die EWIV darf von einer Gesellschaft nicht dazu benutzt werden, dem Leiter einer Gesellschaft oder einer mit ihm verbundenen Person ein Darlehen zu gewähren,
- die EWIV darf nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,
- die EWIV darf nicht Mitglied einer anderen EWIV sein.
- die EWIV darf sich nicht öffentlich an den Kapitalmarkt wenden.

Mit ihrer Eintragung in dem dafür jeweils national vorgesehenen Register (in Deutschland ist es das Handelsregister am Sitz der EWIV) erhält die Vereinigung die Fähigkeit, im eigenen Namen Träger von Rechten und Pflichten jeder Art zu sein, Verträge zu schließen oder andere Rechtshandlungen vorzunehmen und vor Gericht zu stehen. Die EWIV ist damit rechtsfähig. Ob die Vereinigung neben ihrer Rechtsfähigkeit ab Eintragung auch eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, richtet sich nach den nationalen Umsetzungsvorschriften. Den Mitgliedstaaten steht ein Wahlrecht zu, ob sie die EWIV mit Sitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausstatten. Für EWIV mit Sitz in Deutschland gilt, dass sie nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Dies entspricht dem oHG-Charakter der deutschen EWIV.

- Die SCE

Die Schaffung der Europäischen Genossenschaft SCE soll Genossenschaften, deren Mitglieder mindestens in zwei Mitgliedstaaten beheimatet sind, eine passende Rechtsform bieten und die Möglichkeit eröffnen, auch über die Grenzen von Mitgliedstaaten hinweg Genossenschaften zu gründen.

Rechtsgrundlage der Europäischen Genossenschaft ist auf europäischer Ebene die SCE-Verordnung⁷, die seit dem 18. August 2006 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Für die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Europäische Genossenschaft mit Sitz in Deutschland wurde zur Umsetzung der

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates der Europäischen Union vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1 bis 24.

SCE- Verordnung das SCE-Ausführungsgesetz⁸ geschaffen. Die SCE unterliegt, soweit die Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, den jeweiligen nationalen Vorschriften des Sitzstaates – in Deutschland sind dies das (reformierte) deutsche Genossenschaftsgesetz (GenG)⁹ und das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB).

Hauptzweck der SCE ist die Bedarfsdeckung ihrer Mitglieder und/oder die Förderung der wirtschaftlichen und/oder sozialen Tätigkeit ihrer Mitglieder, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausführt oder ausführen lässt. Zweck einer SCE kann auch sein, den Bedarf ihrer Mitglieder durch ihre Beteiligung an den vorgenannten wirtschaftlichen Tätigkeiten an einer oder mehreren SCE und/oder nationalen Genossenschaften zu decken. Zulässig sind auch nicht nutzende Mitglieder, dies jedoch nur, wenn es nach dem Recht des Satzungsstaates und in der jeweiligen Satzung vorgesehen ist. Die SCE wird in das an ihrem Sitz zuständige Register eingetragen, in Deutschland ist dies das Genossenschaftsregister, welches bei dem Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts geführt wird. Die SCE besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit ab dem Tag ihrer Eintragung in das im Sitzstaat vorgesehene Register. Die registerliche Eintragung ist konstitutiv, d.h. die Genossenschaft als juristische Person entsteht erst mit der Eintragung. Sitz der SCE ist der Ort der Hauptverwaltung. Der Sitz der SCE kann in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Diese Verlegung des Sitzes führt weder zur Auflösung der SCE noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

Die Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der SCE hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer¹⁰ regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SCE. Sie koordiniert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer der SCE. In jeder SCE wird eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung entweder gemäß dem Verhandlungsverfahren oder gemäß der Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in dieser Richtlinie getroffen. Die deutsche Umsetzung der europäischen Arbeitnehmer-Beteiligungsrichtlinie geschah durch das SCE-Beteiligungsgesetz¹¹.

In Vorbereitung als weitere europäische Gesellschaftsform sind die *Societas Privae Europaea* (SPE), also die Europäische Privatgesellschaft (mit beschränkter Haftung) und der Europäische Verein (*Association Européenne* - AE).

⁸ Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts - EuroGenEinfG vom 14.8.2006, BGBl. I 2006, S. 1911, geändert durch Art. 12 Abs. 11a des Gesetzes v. 10.11.2006, BGBl. I 2006, S. 2553.

⁹ Art. 3 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts - EuroGenEinfG vom 14.8.2006, BGBl. I 2006 S. 1911, in Kraft getreten am 18.8.2006, Bekanntmachung der Neufassung des Genossenschaftsgesetzes vom 16.10.2006, BGBl. 2006 I, S. 2229.

¹⁰ Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003, ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

¹¹ Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts - EuroGenEinfG vom 14.8.2006 BGBl. I 2006, S. 1911.

- Die SPE

Die Notwendigkeit einer Europäischen Privatgesellschaft wird darin gesehen, dass die SE (Europäische Aktiengesellschaft) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als zu groß empfunden wurde. Die SPE sollte konzipiert werden für die grenzüberschreitende europäische Tätigkeit solcher kleineren und mittleren Unternehmen, denen damit ebenso wie den großen Gesellschaften durch die SE die Möglichkeit des Wettbewerbs im europäischen Raum eröffnet werden soll. Am 25.06.2008 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft¹², dieser sieht die Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ab dem 01.07.2010 vor. Danach soll die SPE eine eigene Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung in das jeweils vorgesehene nationale Register des Sitzstaates erlangen. Das Kapital der SPE soll in Anteile zerlegt sein, das Mindeststammkapital 1 EURO betragen. Die Anteile dürfen nicht öffentlich angeboten und nicht öffentlich gehandelt werden („Privatgesellschaft“). Die Anteilseigner haften beschränkt auf ihr gezeichnete Kapital. Der Verordnungsvorschlag sieht eine sehr breite Regelungskompetenz für die jeweilige SPE-Satzung vor, deren zwingender Mindestinhalt im Anhang des Verordnungsvorschlages festgelegt ist. Neben der Verordnung sollen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates für Privatgesellschaften m.b.H. gelten, in dem die SPE ihren Sitz hat, und zwar insb. für Bereiche, die außerhalb des Gesellschaftsrechts liegen (wie z.B. Arbeits-, Insolvenz- oder Steuerrecht einschließlich der Arbeitnehmermitbestimmung sowie Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften). Die Gründung einer SPE soll durch eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen möglich sein, wobei ein grenzüberschreitender Anknüpfungspunkt - im Unterschied etwa zur SE - nicht erforderlich sein soll. Der eingetragene Sitz einer SPE kann unter Beachtung des in der Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens in einen anderen MS verlegt werden, dies soll nicht zur Liquidation der SPE oder einer Unterbrechung bzw. einem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit führen.

- Der Europäische Verein¹³

Es liegt bereits seit mehreren Jahren ein Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Statut des Europäischen Vereins vor. Ziel ist die Einführung eines europäischen Statuts, das es den Vereinen ebenso wie den Wirtschaftsunternehmen erlaubt, im Gebiet der Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig zu werden, ohne ihren besonderen Vereinscharakter zu verlieren. Der Vorschlag lehnt sich bei der Strukturierung an die Verordnung über die Europäische Genossenschaft SCE an. Erfasst werden sollen als Europäischer Verein im Sinne dieses Statuts „ständige Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen, deren Mitglieder ihr Wissen oder ihre Tätigkeiten entweder für einen Zweck im allgemeinen Interesse oder im Hinblick auf die direkte oder indirekte Förderung der beruflichen oder gewerblichen Interessen seiner Mitglieder einsetzen“, wobei eine Gewinnerzielung nicht Gegenstand sein darf.

¹² Veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/epc/proposal_de.pdf.

¹³ Quelle: <http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/coop/statutes/statutes-association.htm>.

Die Europäische AG

Frage:

Am weitesten fortgeschritten ist dabei die Societas Europaea. Für wen kommt die "Europa AG" in Frage? Worauf ist zu achten? Wer bietet Informationen und Beratung dazu?

Antwort:

Das Ziel der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) war die Schaffung einer Europäischen Gesellschaft sui generis, um Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Gründung einer Holdinggesellschaft oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft ohne die rechtlichen und praktischen Zwänge zu ermöglichen, die sich aus dem Bestehen fünfzehn verschiedener Rechtsordnungen ergeben. Die Bedeutung der Europäischen Aktiengesellschaft ist insbesondere in einer Organisationsform für international organisierte und operierende Konzerne zu sehen, etwa als (Zwischen-)Holding-SE, als operative Konzerngesellschaft oder als europäischer Betriebsstättenkonzern oder als Tochter- bzw. Joint-Venture-SE zweier europäischer Unternehmen. Porsche und Allianz sind prominente Beispiele für die Nutzung der Rechtsform der SE durch deutsche Unternehmen. Da die europäische SE-Verordnung Verweise auf die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen enthält, ist die SE daher (auch) eine deutsche Rechtsform, genauso wie sie (auch) eine französische, belgische, spanische usw. Rechtsform ist, je nachdem, wo sie ihren Sitz nimmt.

Es gibt vier primäre Gründungsarten für die Gründung einer Europäischen AG, wobei bei jeder dieser Varianten ein grenzüberschreitender Bezug vorliegen muss (sogenannte Mehrstaatlichkeit):

- die Gründung durch grenzüberschreitende Verschmelzung von mindestens zwei nationalen Aktiengesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
- die Gründung durch Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft in eine SE, wenn diese nationale Aktiengesellschaft seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung hat;
- die Gründung einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Holding-SE durch mindestens zwei nationale Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
- die grenzüberschreitende Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE durch mindestens zwei nationale Gesellschaften oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus gibt es eine weitere, sekundäre Gründungsart, die ausschließlich für bereits vorhandene SE gilt, nämlich durch Gründung einer Tochter-SE durch eine Mutter-SE. Natürliche Personen oder Personengesellschaften können nicht (Allein-)Gründer einer SE sein.

Die Mehrstaatlichkeit muss allerdings nur einmal, nämlich bei der Gründung der SE, gegeben sein. Damit kann sich die SE als rein nationale Gesellschaft etablieren, die jedoch eine ausgezeichnete Reputation mit sich bringt.

Hinsichtlich der verschiedenen Gründungsvarianten sind folgende Voraussetzungen gleich: Die Gründung vollzieht sich nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten; Sitz und Hauptverwaltung liegen in der EU. Das Grundkapital muss mindestens 120.000 EUR betragen. Nationale Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates, die ein höheres gezeichnetes Kapital für Gesellschaften vorsehen, gelten auch für eine SE mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat. Für Deutschland gibt es solche höheren Ansätze aus nationalem Recht für den Bereich des Kredit- und Versicherungswesens. Darüber hinaus gelten für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und Änderungen, sowie deren Aktien und sonstige Wertpapiere die Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in dem jeweiligen Mitgliedstaat gelten würden.

Die SE-Gründer haben die Wahl, ob sie der SE eine dualistische Verfassung, also ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan geben, oder eine monistische Verfassung, d.h. lediglich ein einziges Leitungs- und Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat) und daneben die geschäftsführenden Direktoren für die laufende Geschäftsführung und Vertretung vorsehen. Die Wahl des Leitungssystems erfolgt durch Festlegung in der Satzung.

Informationen und Beratung zur Gründung einer SE erteilen die auf das Rechtsgebiet des Internationalen Gesellschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

Unternehmensnachfolge

Frage:

Stichwort "Unternehmensnachfolge": Die SE bietet sich im Rahmen der Nachfolgegestaltung vor allem für Unternehmen mit Betriebsstätten im Ausland an. Worin bestehen die Vorteile?

Antwort:

Die Unternehmensnachfolge kann durch Einsatz einer Kapitalgesellschaft, die dem deutschen Recht unterliegt, relativ einfach gelöst werden. Ein Wechsel in der Eigentümerstellung unterliegt dann nur deutschem Recht, die Betriebsstätten im Ausland bleiben unverändert der Kapitalgesellschaft zugeordnet. Dieses kann eine SE sein, gleichermaßen kommt eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH in Betracht. Der Vorteil der SE ist – im Gegensatz zu einer rein deutschen Kapitalgesellschaftsform – dass sie die Möglichkeit des Wegzuges in einen anderen Mitgliedstaat hat, ohne dass eine Neugründung erforderlich wäre.